



## **Beschluss**

### **Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Donnerstag, 8. Oktober 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Kaiserstraße 16 - 18, Saal 18-270 (Neubau), versteigert werden:

1.

Der im Wohnungsgrundbuch von Neu-Isenburg Blatt 15174, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 11.412/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
	Neu-Isenburg	34	298	Gebäude- und Freifläche, Am Erlenbach 62, 64, 66	1574
	Neu-Isenburg	34	299		
	Neu-Isenburg	34	300		
	Neu-Isenburg	34	301		

verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung und Keller Nr. 4. Zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche GA 32

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27.06.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 550.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung (**ohne Gewähr**):

Wohnung bestehend aus 4 Zimmer mit offener Küche zum Wohnzimmer, Abstellraum, Gäste-WC, Bad, Duschbad, 2 Fluren, 2 Terrassen und Kellerabteil  
im Erdgeschoß des Hauses Nr. 62,  
Wohnfläche insgesamt ca. 129m<sup>2</sup>  
Sondernutzungsrecht an Gartenfläche  
Baujahr ca. 1994

2.

Der im Teileigentumsgrundbuch von Neu-Isenburg Blatt 15192, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 982/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
	Neu-Isenburg	34	298	Gebäude- und Freifläche, Am Erlenbach 62, 64, 66	1574
	Neu-Isenburg	34	299		
	Neu-Isenburg	34	300		
	Neu-Isenburg	34	301		

verbunden mit dem Sondereigentum an Doppelstock-Tiefgarageneinstellplatz Nr. G 22

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27.06.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 20.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung (**ohne Gewähr**):  
Doppelstock- Tiefgaragenstellplatz nicht in Funktion.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,  
unter Angabe des Kassenzzeichens: **079477101147**.

Sander  
Rechtspflegerin